

es denn keineswegs auffallend, dass die in Mainz wohnenden Ministerialen ebenfalls herangezogen werden, besonders da sie ja ausdrücklich zu den 'cives' gerechnet werden: 'a civibus tam burgensibus quam ministerialibus' (J. 626). Hiernach gehören die Ministerialen schon zur Bürgerschaft, werden aber doch noch unterschieden von den Altbürgern, den 'burgenses'¹. Der Graf von Zimmern macht in seiner Chronik diesen Unterschied nicht. Er spricht nur von der 'Bürgerschaft' und nennt den roten Arnold einen 'Bürger'². Die 'späteren Verhältnisse', die Ilgen in der Vita sucht, sind demnach eher in der Zimmernschen Chronik, der angeblichen Vorlage der Vita, zu finden. Dem 16. und 17. Jh. entspricht es nämlich, alle Bewohner der Stadt als Bürger zu bezeichnen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung. Dagegen muss man sehr zweifeln, dass im 17. Jh. ein Fälscher aus einem 'Bürger' Arnold einen Ministerialen gemacht und in die 'Bürgerschaft' die Unterscheidung von 'burgenses' und 'ministeriales' gebracht hätte. So ausgeprägt mittelalterliche Vorstellungen, wie sie sich in der Vita finden, wären bei einem Fälscher des 17. Jhs. erstaunlich. Die Vita trägt auch an dieser Stelle unverkennbare Merkmale ihres mittelalterlichen Ursprunges an sich.

Die Frage nach dem Zusammenhag des Fürstenbeschlusses von 1158 mit dem Lehensgesetze Friedrichs I. bedarf einer näheren Erörterung. Zwar hebt Ilgen mit Recht hervor, dass die roncalischen Beschlüsse sich gegen Vasallen richten, die sich dem Kriegsdienst selbst entziehen. Aber es ist auch sofort zu bemerken, dass sie nichts über solche bestimmen, die Wehrsteuern verweigern, um was es sich hier allein handelt. Nicht auf die roncalischen Gesetze wird in der Vita Bezug genommen, sondern auf die Entscheidung einer Fürstenversammlung über die Pflicht der Entrichtung der Steuer, und diese Entscheidung folgt 'secundum beneficiorum iura', d. h. nach herkömmlichen Lehensrechte. Von einem Widerspruch mit den Beschlüssen von Roncaglia kann keine Rede sein. Schon Weiland hat das erkannt und eine befriedigende Erklärung dieser Stelle der Vita gegeben: 'Jedenfalls ist eine Stelle der Vita Arnoldi nicht auf ein solches allgemeines Lehensgericht, wie es Otto von Freising berichtet³, zu beziehen . . . Es ist hierbei lediglich an

1) Baumbach 58 ff. 2) Weimarer Hs. fol. 79v. 3) Gesta Frid. lib. 2 c. 12 (Waitz-v. Simson, Scr. rer. Germ. S. 113 f.).